

soleo* GmbH – Hansaallee 249 – D 40549 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gruppe VIC Altenpolitik und Pflegerecht
Herrn Andreas Burkert
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Hauptstandort Düsseldorf:
Hansaallee 249
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 957 423 0
Fax: 0211 / 957 423 33

info@soleo-gmbh.de
www. soleo-gmbh.de

Niederlassung Süddeutschland:
Schillerstraße 1/4
89077 Ulm
Tel.: 0731 / 850 781 30

sued@soleo-gmbh.de

Düsseldorf, 08.11.2021

RW/ewk

APG-DVO

Sehr geehrter Herr Burkert,

im Jahr 2019 wurde die APG DVO evaluiert. In diesem Rahmen wurden die von 2014 festgelegten Angemessenheitsgrenzen für Aufwendungen pro Quadratmeter aufgehoben. Mit der 7. Änderungsverordnung wurde die Angemessenheitsgrenze rückwirkend zum 01.01.2020 angehoben auf 2.378,16 €, bei gleichgebliebener Maximalfläche von 53 qm ergibt dies pro Platz anerkennungsfähige Baukosten in Höhe von 126.042,48 €.

Die Grundlage für die neue Festlegung der Angemessenheitsgrenze für stationäre Pflegeeinrichtungen war die vom Ministerium beauftragte „Studie zur Bemessung der Angemessenheitsgrenze und deren Verteilzeiträume für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in NRW“ vom 19.08.2019. Das Gutachten stellt Mindestflächen und Mindeststandards fest und ermittelt ein idealtypisches Raumprogramm für eine stationäre Pflegeeinrichtung und erstellt auf diesen Daten für 80 Plätze eine Planung. Die Kostenberechnung für diese Modelleinrichtung gem. DIN 276 war Grundlage für den oben genannten neuen Kostenkennwert bzw. pro Platz-Wert.

Als Ursache für die hohen Abweichungen zwischen fortgeschriebenem und neu ermitteltem Kostenkennwert für stationäre Pflegeimmobilien werden in der Studie die veränderten Baustandards angegeben. So zeigen die Recherchen der Gutachter u.a., dass durch die ENEV 2016 im Vergleich zur Wärmeschutzverordnung von 1995 die Baukosten ohne

Technik um 14-16% preisbereinigt gestiegen sind“ (5.5.3. Studie zur Bemessung der Angemessenheitsgrenze).

Die aktuellen klimapolitischen Entwicklungen mit Aufstellung von gesetzlich verankerten Klimazielen bis 2030 und den daraus folgenden neuen Anforderungen insbesondere in den Bereichen der Energieeffizienz machen aus unserer Sicht eine neue Berechnung der Kostenkennwerte zwingend erforderlich. Für einen Austausch hierüber stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Der Unterschied zwischen der ENEV 2016 - als Grundlage der Kennwertermittlung – und den aktuellen Anforderungen gem. des Klimaschutzes und der Klimaziele zur Einsparung von Co² Emissionen wird weitaus größer sein als der nachgewiesene und anerkannte Unterschied zwischen ENEV 2016 und WSchV 1995. Daher wird die in der APG DVO festgelegte Indexsteigerungen die Folgekosten nicht decken können.

Aus diesem Grunde fordern wir die Landesregierung NRW auf, die Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen an die Anforderungen des Klimaschutzes anzupassen.

Ihrer Stellungnahme zum Sachverhalt sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Weinholt
(Dipl.-Ing. IK-Bau NRW, BDB)

soleo*